

(2) Eine Aufrundung von Pfennigteilbeträgen auf den vollen Pfennig darf nur beim Endbetrag erfolgen.

Abschnitt VI

Allgemeines

§ 9

Die Groß- und Kleinhändler dürfen die Verkaufspreise vorangegangener Zeitabschnitte fordern, wenn es sich um Ware handelt, die nachweislich noch zum Erzeugerpreis vorangegangener Zeitabschnitte eingekauft worden ist. -

§ 10

Säcke und anderes Verpackungsmaterial bleiben unveräußerliches Eigentum. Für die Hergabe erhält der Eigentümer des Verpackungsmaterials bis zum.

6. August 0,20 DM je Stück vergütet. Diese Vergütung kann bis zum Kleinhändler weiterberechnet werden. Der Kleinhändler hat die Vergütung aus seiner Spanne zu tragen, sofern er die Ware verpackt erhält.

Abschnitt VII

Inkrafttreten

§ II

Die Preisverordnung tritt am 29. Juni 1950 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 38 vom 5. Juli 1947 (PrVOBl. 1948 S. 101) außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär



DEUTSCHER ZENTRALVERLAG GMBH BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug
nur durch die Post erhältlich.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 5,— DM einschließlich Zustellgebühr. Einzelnummern sind zum Seitenpreis von 0,05 DM vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.